

Satzung
des
Deutsch-Polnischen
Freundeskreises
Wiehl – Rogoźno / Ryczywół

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsch – Polnischer Freundeskreis

Wiehl – Rogoźno / Ryczywół

Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach einzutragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiehl.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1 bis 31.12. des Jahres.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Wiehl, Begegnungsmaßnahmen, insbesondere Jugendbegegnungsmaßnahmen, zwischen Einzelpersonen, Familien, Vereinen und Schulen der Städte zu fördern und auszubauen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Arbeit des Vereins ist überkonfessionell und überparteilich.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder jede Gesellschaft des Handelsrechts werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
Soweit juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts

oder Gesellschaften des Handelsrechts Mitglieder sind, endet deren Mitgliedschaft mit ihrer Auflösung.

4. Der Austritt ist dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Geschäftsführer/in
 - d) bis zu sechs Beisitzern
 - e) der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Wiehl ist Kraft Amtes, Mitglied des Vorstandes
2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (Vorstand i.S. des § 26 BGB).

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Ernennung eines Beirates

§ 7

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 8

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung ist in der Regel anzukündigen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied sowie jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder jede Gesellschaft des Handelsrechts eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10
Einberufung der
Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Oberbergischen Volkszeitung und dem Oberbergischen Anzeiger erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage gekürzt werden.

§11
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12
Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das außer von dem Protokollführer von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Waren mehrere Leiter der Versammlung tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 13
Kassenprüfung

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt.
2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer zu wählen.

3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Bei jeder Prüfung haben sie diese in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vorstehende Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt entsprechend § 13 1. Satz 2 auf 2 Jahre.

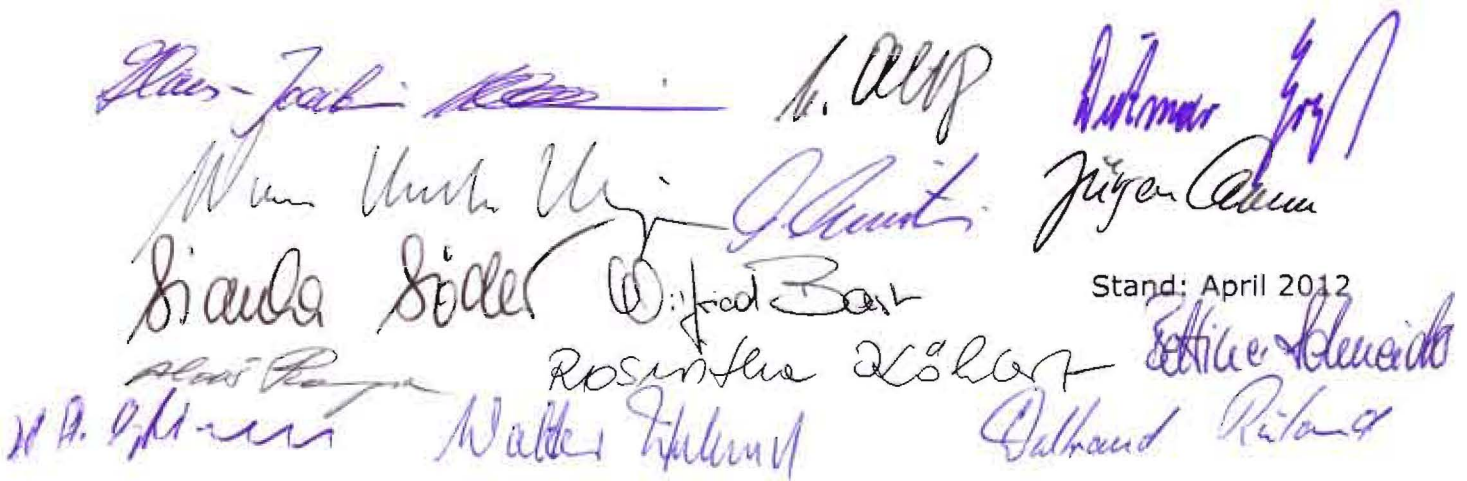
§14 Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



§15 Inkrafttreten

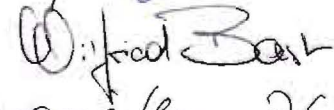
Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


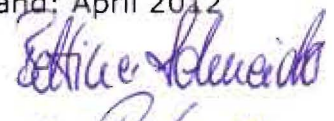
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.05.2012 beschlossen.

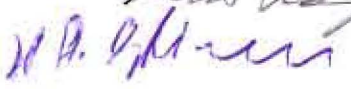




 Klaus-Joakim ~~_____~~ M. Altpf 

 Meinrich Uj  Jürgen 

 Sandra Södel 

 Rosaline Köhler 

 H. P.  Walter  

Stand: April 2012